

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Qualitätsmanagementsysteme

Ausgabe 12/2008

Nutzen Sie die Revision der ISO 9001:2008 für Ihre Unternehmensziele

Dr. Ralf Freise, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Weltweit haben sich bis Ende 2007 fast eine Million Unternehmen aus 175 Ländern nach der Normenreihe ISO 9000 ff. zertifizieren lassen. Damit hat diese Reihe eine überragende Bedeutung. Man kann also sagen, die Unternehmenswelt spricht ISO 9001. Warum trotzdem die Überarbeitung?

Seit der ersten Ausgabe aus dem Jahre 1987 wurde die Norm mehrfach überarbeitet – zuletzt im Jahr 2000, wo insbesondere die Prozessorientierung, also das Denken und Handeln in Geschäftsprozessen, und die Kompatibilität mit der ISO 14001 eingearbeitet wurden. Auch Normen sind einem systematischen Reviewprozess unterworfen, d.h. nach 3 Jahren wird von der ISO eine Stichprobe von Organisationen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Norm befragt. Trotz weitverbreiteter Zufriedenheit gab es natürlich auch Kritik und Verbesserungsvorschläge, wie Ian Campell, langjähriges Mitglied des zuständigen TC 176 bei der ISO, berichtet. Zertifizierungsstellen beklagten, dass Organisationen

- den Prozessansatz nicht verstanden hatten,
- keine messbaren Ziele hatten,
- erforderliche Fähigkeiten als Basis für Mitarbeiterschulungen nicht ermittelt hatten und
- die Kundenzufriedenheit nicht überwachten.

Zertifizierte Organisationen beklagten sich über die Auditoren, dass diese

- den neuen Prozessansatz nicht verstanden hatten,
- noch mit Checklistenmentalität arbeiteten und
- Aspekte verlangten, die von der ISO 9001 nicht gefordert sind, wie z.B. die Messung der Kundenzufriedenheit.

Das heißt, gewisse Teile der Norm waren nicht eindeutig genug; einiges wurde zwar in „Interpretationen der ISO“ erläutert, gleichwohl wurde entschieden, die Norm zu überarbeiten. Die Überarbeitung sollte vor allem zu mehr Klarheit und Verbindlichkeit führen, ohne die Grundstruktur und Ausrichtung der Norm anzutasten. Die endgültige ISO 9001:2008 liegt jetzt seit Dezember diesen Jahres vor.



Wie erwartet, prägen Klarstellungen und Präzisierungen die Revision der ISO 9001:2008.

Als Erstes ist festzustellen, dass keine neuen Anforderungen eingeführt werden. Gleichwohl gilt es, sich auf die Änderungen einzustellen, die im Folgenden angedeutet werden:

In dieser Ausgabe

Revision der ISO 9001	1/2
Umweltbeauftragte nach Umweltgesetzbuch	2/3
Sicherheitsleistungen für Entsorgungsanlagen	3
Neue Regelungen bei der Gefahrgutbeförderung	4
Weiterbildung für Efb-Sachverständige	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

- Ausgegliederte Prozesse (Outsourcing)
- Auftraggeber der Unternehmensleitung
- Schulungen
- Arbeitsumgebung
- Produktentwicklung
- Kundeneigentum
- Produkterhaltung, Lenkung fehlerhafter Produkte
- Kundenzufriedenheit

Ian Campell schätzt ein, dass Organisationen mit einem reifen, umfassenderen Qualitätsmanagementsystem die geänderten Anforderungen erfüllen, sodass auf diese aufgrund der Revision keine wesentlichen Maßnahmen zukommen.

Aber auch für diese Unternehmen kann die Revision eine Reihe nutzbringender Impulse geben.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

In einem Seminar am 16.02.2009 in Berlin informieren wir Sie über die Änderungen, die Anmerkungen und vielen Chancen, die die Revision der 9001 bietet. Zusätzlich werden wir mit Ihnen die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem (insbesondere auch für Organisationen, die erst ein System aufbauen möchten) gemäß ISO 9001:2008 an praktischen

Beispielen diskutieren, wie auch ein an der Unternehmensleistung orientiertes, über Kennzahlen (BSC) geführtes Prozessmanagementsystem für „fortgeschrittene Organisationen“. Ferner werden wir die Anwendung der in der Überarbeitung befindlichen ISO 9004 zur Verbesserung der Unternehmensleistung diskutieren. Ein Berater und ein Qualitätsauditor als Referenten werden nicht nur kompetent

vortragen, sondern miteinander ausfechten, wie weit die Norm aus der Sicht einer Organisation im Gegensatz zur Sicht eines Auditors ausgelegt werden kann, sodass die Zertifizierung sicher möglich ist. Gern gehen wir auch auf Fragen zu Möglichkeiten der „elektronischen Dokumentation“ ein.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung am 16.02.2009 finden sie in Kürze auf www.gut.de.

Der Entwurf der Umweltbeauftragtenverordnung nach Umweltgesetzbuch

Dipl.-Ing. Ina Goetzke, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Der Begriff des „Umweltschutzbeauftragten“ wird im Allgemeinen als Sammelbezeichnung für die verschiedenen Beauftragten verwendet. Betriebe müssen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kraft Gesetz z.B. Abfall-, Gewässerschutz-, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte bestellen. Außerdem werden Beauftragte aufgrund von behördlichen Anordnungen oder freiwillig im Unternehmen bestellt.

Bisherige Anforderungen an Umweltbeauftragte

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit den Regelungen im Umweltgesetzbuch 2009 auch den Entwurf einer Umweltbeauftragtenverordnung vorgelegt. Hintergrund ist die Harmonisierung der Voraussetzungen für Gewässer-, Abfall-, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Nicht integriert sind die Gefahrgut- und Brandschutzbeauftragten sowie die Beauftragten nach Arbeitssicherheitsgesetz.

Gegenüber den Anforderungen an die Betriebsbeauftragten nach geltendem Recht gibt es im Entwurf zur Umweltbeauftragten-Verordnung einige Unterschiede.

Die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten müssen gemäß § 7 der 5. BImSchV und Anhang II folgende Fachkunde nachweisen:

1. den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik an einer Hochschule,

2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde anerkannten Lehrgänge, in denen Kenntnisse entsprechend Anhang II zu dieser Verordnung vermittelt worden sind, die für die Aufgaben des Beauftragten erforderlich sind, und

3. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Anlage, für die der Beauftragte bestellt werden soll oder über Anlagen, die im Hinblick auf die Aufgaben des Beauftragten vergleichbar sind.



In Einzelfällen kann auf Antrag des Betreibers auch ein Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter bestellt werden, der

1. eine technische Fachschulausbildung oder im Falle des Immissionsschutzbeauftragten die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem die Anlage hinsichtlich ihrer Anlagen- und Verfahrenstechnik oder ihres Betriebs zuzuordnen ist und zusätzlich

2. mindestens vier Jahre Berufserfahrungen hat.

Die zuständige Behörde kann die Ausbildung in anderen als den in § 7 Nr. 1 oder Absatz 1 Nr. 1 genannten Fachgebieten anerkennen, wenn die Ausbildung in diesem Fach hinsichtlich der Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist.

Für den Gewässerschutzbeauftragten sind in § 21 c (2) WHG nur die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit angesprochen, ohne konkrete Forderungen zur Qualifikation oder Fortbildung zu definieren. Die Fachkunde konnte man durch den Besuch eines anerkannten Lehrganges nachweisen.

Anforderungen nach Umweltbeauftragten-Verordnung

Im Entwurf zur Umweltbeauftragtenverordnung sind in den §§ 12 und 13 zur Anforderung an die Fachkunde für den Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten die Regelungen aus dem geltenden Recht übernommen worden. Neu ist, dass die Anforderungen an die Fachkunde jetzt auch für den Umweltbeauftragten im Bereich Gewässerschutz festgelegt werden.

Die Anforderungen an die Fachkunde des Abfallbeauftragten sind gemäß § 55 (3) des KrW-/AbfG analog des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten definiert.

Im Entwurf zur Umweltbeauftragtenverordnung wird in § 12 (3) die Fachkunde für einen Beauftragten anerkannt, der eine technische Fachausbildung

oder eine Qualifikation als Meister auf dem Fachgebiet des Vorhabens oder des Betriebes hat und zwei Jahre Berufserfahrung über abfallrechtliche Tätigkeiten des Betriebes oder des Vorhabens nachweisen kann. Das war bisher nur auf Antrag des Betreibers im Einzelfall möglich und unter Nachweis einer vierjährigen Berufstätigkeit.

Neue Notwendigkeiten zur Bestellung von Beauftragten

Unterschiede gibt es auch in der Pflicht zur Bestellung des Umweltbeauftragten. Welche Betreiber einen Umweltbeauftragten zu bestellen haben, ist in Anhang 1 der Umweltbeauftragtenverordnung für den jeweiligen Bereich (Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz) geregelt. Im Unterschied zur Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) oder zur Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall, in denen die Anlagen nicht genau den Anlagennummern des Anhangs der 4. BImSchV zugeordnet sind und

z. T. auch nicht mehr der Bezeichnung entsprechen, erfolgt jetzt eine klare Zuordnung zu den Anlagen des Anhangs der geplanten Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch. So wäre z. B. mit Verabschiedung der Umweltbeauftragtenverordnung der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 t/a zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten verpflichtet. Gegenwärtig trifft das nur für Betreiber von Kompostwerken (Durchsatzleistung > 30.000 t/a) zu.

Der Betreiber einer Umschlaganlage muss dann einen Immissionsschutzbeauftragten bestellen, wenn er 10 t/d und mehr gefährliche Abfälle umschlägt und nicht wie bisher bei 100 t/d und mehr nicht gefährliche und gefährliche Abfälle.

Die Bestellung eines Umweltbeauftragten ist im Bereich Abfall u. a. für einen Betreiber von Vorhaben nach den Nummern 1-7 des Anhangs der

geplanten Vorhaben-Verordnung erforderlich, soweit mehr als 100 t/a gefährliche Abfälle anfallen.

Eine Mengenbegrenzung der anfallenden bzw. angenommenen gefährlichen Abfälle zur Bestellung eines Umweltbeauftragten im Bereich Abfall in Krankenhäusern, Kliniken, Vorhaben nach Nr. 8 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung und Deponien gibt es nicht; ebenso nicht für Systeme nach § 6 (3) der Verpackungsverordnung und Vertreter, die nach § 6 (1) der Verpackungsverordnung Verpackungen (gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle) am Ort der Abgabe zurücknehmen.

Das hätte zur Folge, dass jeder Einzelhändler, der nicht gefährliche Verkaufsverpackungen im geringen Maße in seinem Ladengeschäft zurücknimmt, einen Umweltbeauftragten bestellen muss.

Änderungen in der Pflicht zur Bestellung eines Umweltbeauftragten im Bereich Gewässerschutz und Anlagensicherheit gibt es zum geltenden Recht nicht.

Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen

Rechtsanwalt L. Ernst, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Berlin

Mit zwei Urteilen vom 13.03.2008 (Geschäftszeichen 7 C 44.07 und 7 C 45.07) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Festsetzung von Sicherheitsleistungen gegen die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich zulässig ist. Das BVerwG hat damit eine gegenläufige Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.05.2007 aufgehoben.

Nach Auffassung des BVerwG soll mit der Sicherheitsleistung nach § 12 (1) Satz 2 BImSchG sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat. Dieses Ziel kann nach Auffassung des BVerwG nur erreicht werden, wenn bereits das allgemeine

Liquiditätsrisiko grundsätzlich ausreicht, um eine Sicherheitsleistung verlangen zu können. Das BVerwG begründet dies damit, dass Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erst nach Betriebseinstellung und damit zu einem bei Erlass des Genehmigungsbescheides nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt entstehen. Ob dann der Anlagenbetreiber noch liquide sein wird, ist im Allgemeinen nicht vorhersehbar. Bei Abfallentsorgungsanlagen besteht über das allgemeine Insolvenzrisiko hinaus bedingt durch den negativen Marktwert von Abfällen das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Nachsorgepflichten anfallen. Im Gegensatz zu Produktionsbetrieben erhält der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage regelmäßig ein Entgelt dafür, dass er Abfälle annimmt. Bei der weiteren Entsorgung (Behandlung,

Lagerung) der Abfälle und namentlich in der Stilllegungsphase entstehen dagegen regelmäßig Kosten. Im Falle der Insolvenz muss bei fehlender Sicherheit die öffentliche Hand die für die Entsorgung dieser Abfälle anfallenden Kosten tragen, ohne dass ihr hierfür die vom Anlagenbetreiber vor der Insolvenz vereinnahmten Entgelte zur Verfügung stehen. Dieses besondere Kostenrisiko der öffentlichen Hand soll durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung vermieden werden (BVerwG, a.a.O., Rn. 30).

Etwas anderes gilt nur für Betreiber, bei denen eine Insolvenz von vornherein ausgeschlossen ist, etwa wenn die Anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb betrieben wird (BVerwG, Urte. v. 13.03.2008 – 7 C 44.07 –, Rn. 29).

Neue Regelungen zur Beförderung gefährlicher Güter

Dr. Reinhard Pech, GUC

Zum 01.01.2009 treten wieder einmal turnusmäßig Änderungen zum Internationalen Abkommen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in Kraft. Sofern für einzelne Sachverhalte nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Übergangsfrist bis 30.06.2009, in der noch nach den bis zum 31.12.2008 gültigen Vorschriften verfahren werden darf.

Wesentliche Neuregelungen sind:

Geänderte Inhalte und vorgeschriebene Form der schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen in Unterabschnitt 5.4.3.4 betreffen **jeden kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransport**.

Ein neu eingeführter Absatz 2.2.9.1.10 enthält Einstufungskriterien für umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt). Parallel dazu ist ein neues Kennzeichen (Fisch- und-Baum-Symbol) in 5.2.1.8.3 eingeführt worden. Die neue zusätzliche Kennzeichnung zu den bisher üblichen Gefahrzetteln betrifft die Stoffe der **UN-Nummern 3077 und 3082 spätestens ab 01.07.2009 und alle anderen Gefahrgüter, sofern zutreffend, ab 01.01.2011**.

Ein neuer Absatz 2.1.3.5.5 enthält neue Regelungen zur Einstufung von Abfällen, deren Zusammensetzung nicht genau bekannt ist. Sofern Abfälle nach diesen Vorgaben eingestuft werden, ergeben sich im Zusammenwirken mit 5.4.1.1.3 Neuregelungen für den Inhalt des Beförderungspapiers.

Die bereits 2007 eingeführten Tunnelbeschränkungscode wurden generell formal und für sehr viele Gefahrgüter auch substantiell geändert. Neu ist die Tatsache, dass der Tunnelbeschränkungscode Bestandteil des Beförderungspapiers wird. Betroffen ist **jeder Gefahrguttransport, für den ein Beförderungspapier zu erstellen ist**.

Einzelne Gefahrgüter können darüber hinaus weiteren Änderungen einzelner Sachverhalte unterworfen sein.

Weiterbildung für Efb-Sachverständige

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Auch im Jahr 2009 laden die GUT und die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umweltschutz zur Weiterbildung für Efb-Sachverständige ein. Am 08.01.2009 findet die Veranstaltung mit Vorträgen zu aktuellen Themen in Berlin statt.

Am 09.01.2009 wird die Veranstaltung in Potsdam fortgesetzt, wo in Zusammenarbeit mit der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH das Thema „Elektronische Nachweisführung“ theoretisch und praktisch behandelt wird.

Wie immer sind auch Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben, von Behörden und andere Interessierte willkommen.

Fordern Sie das ausführliche Programm und das Anmeldeformular an oder informieren Sie sich unter www.gut.de.

Seminare 2009 (Auswahl)

- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 08.01.
- **Abfallnachweisführung für Efb-Sachverständige:** 09.01.
- **Fortbildungslehrgang nach § 11 EfbV und § 6 TgV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:** 10./11.02.; 21./22.04.; 16./17.06.; 08./09.09.; 13./14.10.; 17./18.11.
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 TgV:** 11. – 14.05.; 02. – 05.11.
- **Ergänzungslehrgang nach § 4 Deponieverordnung:** 24.04.
- **Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall:** 15.05.; 06.11.
- **Qualitätsmanagementsysteme nach der neuen DIN EN ISO 9001:2008:** 16.02.; 25.05.; 21.09.
- **Das neue UGB:** 19.03.; 07.05.
- **Anlagenzulassung nach neuem UGB:** 20.03.; 08.05.
- **Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – interne Audits:** 17./18.02.; 26./27.05.; 22./23.09.
- **Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Modul Umweltmanagement:** 19./20.02.
- **Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Modul Qualitätsmanagement:** 28./29.05.
- **Aus- und Weiterbildung interner Auditoren – Modul Arbeitsschutzmanagement:** 24./25.09.
- **Abfallwirtschaftliche Nachweisführung:** 12./13.03.; 11./12.06.; 10./11.09.; 26./27.11.
- **Grundfachkunde Umweltauftraggeber – Schwerpunkt: Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz:** 30.11. – 03.12.
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 23.04.; 15.10.

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339 - 150
- **E-Mail:** l.metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht